133 AR 151/00 Freitag, den 25. Mai 2018

**Niederschrift über die 52. Sitzung der Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung am 25. Mai 2018, 10.00 bis 12.00 Uhr**

**Es nahmen teil:**

Herr Dr. Reiff/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“
Herr M/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Protokoll)
Herr K/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Frau B/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Frau H/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Herr K/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Herr H/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Frau H/ Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
Herr H/ Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
Herr E/ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Herr D/ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Herr K/ Senatsverwaltung für Finanzen
Herr M/ Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Frau Dr. B/ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Frau A/ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Herr G/ Staatsanwaltschaft Berlin
Herr W/ Landeskriminalamt Berlin
Frau R/ Bezirksamt Treptow – Köpenick
Herr B/ Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

**TOP 1: Personalia**

Herr Dr. Reiff begrüßte die Teilnehmer und gab bekannt, dass die Vertreterin der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Frau Z, zum Rechnungshof des Landes Berlin gewechselt ist.

**TOP 2: Forensische Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption**

Frau H und Herr K von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung trugen zum Sachstand des von der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe beschlossenen Vorschlags zur Einführung der "Forensischen Datenanalyse" vor. Ihren Ausführungen zufolge habe der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Herr Dr. Behrendt den Entwurf einer entsprechenden Senatsvorlage zur Ergänzung der „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“ erstellen lassen, der derzeit zur Mitzeichnung in den übrigen Senatsverwaltungen vorliege.

**TOP 3: Neuerlass und Umsetzung der Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV BuG)**

Herr Dr. Reiff führte in das Thema der Neufassung der Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV BuG) ein. Nach ausführlicher Erörterung des Entwurfs der Senatsverwaltung für Finanzen zu den Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Stand 18. April 2018) vertritt die Arbeitsgruppe folgende Auffassungen und erteilt die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

**1. Regelung der Fallgruppe „Annahme von Geschenken“ (VI. 2 a) AV BuG)**

Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe begrüßt die Neufassung der Regelung der Fallgruppe „Annahme von Geschenken“. Die AV BuG enthalten jedoch keine Regelungen darüber, wie die zuständige Stelle mit einem Geschenk umgehen soll, das ihr nach VI. 2 a) AV BuG abgeliefert worden ist. Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb folgende Ergänzung:

„Über die weitere Verwendung des Geschenks entscheidet die zuständige Stelle. Die Verwendung des Geschenks ist zu dokumentieren.“

**2. Regelung der Fallgruppe „Annahme einer Aufmerksamkeit bis 10 €“ (VI. 2 f) AV BuG):**

Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe empfiehlt, die Fallgruppe „Annahme einer Aufmerksamkeit bis 10 €“ statt in VI. 2 f) AV BuG unmittelbar nach der Regelung „Annahme von Geschenken“ in VI. 2 b) AV BuG zu regeln. Denn beide Regelungen betreffen die Annahme von Geschenken, so dass eine zusammenhängende Regelung geboten erscheint.

Darüber hinaus erscheint der Begriff „Dank der Allgemeinheit“ ungenau. Denn in den Fällen, in denen kleine Aufmerksamkeiten überreicht werden, sprechen die Personen typischerweise

keinen „Dank der Allgemeinheit“, sondern eher ihren „persönlichen Dank“ für eine dienstliche Handlung aus. Dies gilt zum Beispiel für die Polizeibeamtin, die für die Ermittlung eines Raubtäters von der Geschädigten einen Blumenstrauß im Wert von 10 € annimmt ebenso wie für die Mitarbeiterin im Bezirksamt, der eine Schachtel Pralinen im Wert von 10 € für die freundliche und zutreffende Vorgangsbearbeitung übergeben wird. Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb, den Begriff „Dank der Allgemeinheit“ durch „Dank“ zu ersetzen.

**3. Regelung der Fallgruppe „Annahme von Frei- oder Eintrittskarten“ (VI. 2 b), V. 6 AV BuG)**

Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe empfiehlt, die Fallgruppe „Annahme von Frei- oder Eintrittskarten“ – entgegen dem vorliegenden Entwurf der Senatsverwaltung für Finanzen - wie folgt zu regeln:

**VI. 2 b):**

Annahme von Frei- und Eintrittskarten, kostenloser Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, die der Behördenleitung im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten zur Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben überlassen werden sowie für Ehegatten oder Partner, wenn ein gesellschaftlicher Anlass vorliegt, bei dem deren Nichtberücksichtigung den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder der Höflichkeit widersprechen würde. Die Annahme von Frei- und Eintrittskarten, eines kostenlosen Besuchs von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen für sonstige Familienmitglieder oder Dritte ist in jedem Fall unzulässig. Die Gründe, die der Annahme zugrunde liegen, sind zu dokumentieren. Für Bedienstete unterhalb der Behördenleitung bedarf die Annahme stets der Einzelfallzustimmung nach V. 6 AV BuG.

**V. 6:**

Bei der Annahme von Frei- und Eintrittskarten zur dienstlichen Verwendung soll die Behördenleitung oder eine von ihr bestimmte zentrale, außerhalb der Fachaufgaben stehende Organisationseinheit über die Verwendung entscheiden.

Eine dienstliche Verwendung liegt in der Regel vor, wenn die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt oder die Bediensteten die repräsentativen Aufgaben für die Behördenleitung wahrnehmen sollen.

Kommt eine dienstliche Verwendung nicht in Betracht, sind die Karten zurückzugeben.

**Begründung:**

**a. Beschränkung der Allgemeinen Zustimmung auf die Behördenleitung**

Durch VI. 2 b) AV BuG wird nach Auffassung der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe klargestellt, dass ausschließlich die Behördenleitung Frei- und Eintrittskarten unter Berufung auf die allgemeine Zustimmung annehmen darf. Das folgt aus I.1.2 AV BuG, wonach Repräsentantin oder Repräsentant die Behördenleitung ist. Bedienstete unterhalb der Behördenleitung bedürfen daher für die Annahme von Frei- und Eintrittskarten immer einer Einzelfallgenehmigung, die unter den Voraussetzungen des V. 6 AV BuG erteilt werden kann. Dies ist auch sachgerecht, weil die Annahme von Frei- oder Eintrittskarten durch Bedienstete unterhalb der Behördenleitung grundsätzlich geeignet ist, Zweifel an der Integrität der Angehörigen des öffentlichen Dienstes hervorzurufen.

**b. Erläuterung des Begriffs der „dienstlichen Verwendung“**

Wegen der Bedeutung der Einzelfallgenehmigung im Zusammenhang mit der Annahme von Frei- und Eintrittskarten durch Bedienstete unterhalb der Behördenleitung hält es die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe für erforderlich, den Begriff der „dienstlichen Verwendung“ in V. 6 AV BuG zu erläutern. Danach ist mit „dienstlicher Verwendung“ – worauf die damals zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Schreiben vom 29. Juli 2013 hingewiesen hat - grundsätzlich die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben gemeint. Darüber hinaus liegt eine „dienstliche Verwendung“ nach Auffassung der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe auch vor, wenn die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn Bedienstete zu kostenpflichtigen Veranstaltungen wie Messen eingeladen werden, sofern ein dienstlicher Bezug gegeben ist.

**c. Frei- und Eintrittskarten für Dritte**

Die AV BuG verhalten sich nicht zu der immer wieder auftretenden Frage, wie mit der Überlassung von Frei- oder Eintrittskarten für Ehegatten oder Partner bzw. für sonstige Familienangehörige der Behördenleitung umzugehen ist. Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass Frei- oder Eintrittskarten zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben auch für den Ehegatten bzw. Partner der Behördenleitung unter Berufung auf die allgemeine Zustimmung angenommen werden können, sofern die Teilnahme des Ehegatten oder Partners gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht oder erwartet wird. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen liegt es nach Auffassung der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe fern, dass der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit entstehen könnte.

Die Annahme von Frei- oder Eintrittskarten für sonstige Familienmitglieder oder Bekannte der Behördenleitung unter Berufung auf die allgemeine Zustimmung ist dagegen in jedem Fall dienstrechtlich unzulässig. Denn es ist schlechterdings nicht erkennbar, aus welchen Gründen

Repräsentationsaufgaben nur oder gerade in Begleitung von Familienmitgliedern oder sonstigen Bekannten wahrgenommen werden könnten.

**4. Regelung der Fälle „Verzehr von Speisen und Getränken“ in einem gesonderten Abschnitt (bislang Regelung in VI. 2 a) und VI. 2 g))**

Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe empfiehlt, die Passage in VI.2 a)

> „ist eine Ablieferung wegen der Natur des Geschenkes (zum Beispiel: Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme dennoch zulässig.“

zu streichen und VI. 2 g) wie folgt zu ergänzen:

„Dasselbe gilt für die Annahme von Speisen und Getränken außerhalb von Veranstaltungen, die dem oder der Bediensteten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten angeboten werden und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben.“

**Begründung:**

Die Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe hält es unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit für erforderlich, die Fälle des Verzehrs von Speisen und Getränken in einer Vorschrift zu regeln. Denn eine Regelung in verschiedenen Vorschriften ist für den Anwender schwer zu durchschauen. Während VI. 2 g) AV BuG die Zulässigkeit der Bewirtung bei Veranstaltungen regelt, können die Verzehrfälle außerhalb von Veranstaltungen (z.B. die Tasse Kaffee für einen in der Kälte Posten stehenden Polizeibeamten, das Glas Wasser oder die Tasse Kaffee während einer Wartezeit in der Wohnung eines Zeugen) sowohl unter die Vorschrift des VI. 2 a) AV BuG (Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) als auch unter VI. 2 f) AV BuG (Annahme einer Aufmerksamkeit bis zu einem Wert von insgesamt 10 €) fallen.

Ein neuer Sitzungstermin wird gesondert bekannt gegeben.

(Dr. Reiff)
Leitender Oberstaatsanwalt

(M)
Staatsanwalt/GL